Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tribunal anerkannt werden muß. Dieses veranlaßte uns in die allgemeine Frage einzutreten: ob ein Cassationstribunal diejenigen Vortheile gewähre, welche der Endzweck des Staates fordern könnte? Wir glauben das Gegentheil aus folgenden Gründen beweisen zu können:

Was soll eigentlich der Endzweck eines solchen Cassationstribunals seyn? Wenn wir die Fälle, für welche sowohl die Constitution, als das Gesetz vom 20. Horn. die Cassation vorschreiben, näher entwickeln, so zeigt es sich deutlich, daß sie dazu dienen soll, die streitenden Partheyen gegen Willkür, Gewaltthätigkeit und Unwissenheit des Richters zu schützen. Je kürzer und einfacher der Weg ist, auf welchem dieses geschieht, desto grösser wird die dadurch verschafte Sicherheit. Allein, hier ist eben die grosse Klippe, an welcher die Vortheile alle, die man sich durch ein solches Cassationstribunal versprach, scheitern. Entweder müßte man so lang Cassation gestatten, so lang bey irgend einer Behörde ein Fall sich ereignen kann, welcher das Urtheil cassationsfähig macht, oder man muß die Cassation nur auf Urtheile bestimmter einzelner Behörden beschränken: Wählt man das erste, so wird der Schild, der uns vor dem Uebel bewahren soll, drückender als das Uebel selbst; wählt man das zweyte, so können wir uns keine Gründe vorstellen, wegen welchen das erste Urtheil caßirt, das zweyte aber der Cassation nicht unterworfen werden soll, wenn auch schon bey diesem der Fall der Cassation eingetroffen wäre. — Im ersten Fall stellen sich ungeheure Kösten und ausserordentliche Verzögerung den Vortheilen der Cassation entgegen; den zweyten Fall würde nie zu rechtfertigende Willkür begleiten, und in beyden die Sicherheit und bürgerliche Freyheit eher verlezt als befördert, und daher jener Endzweck, den man durch Einführung der Cassationsgerichte erzielen möchte, nicht erreicht. Es ist ein Cassationstribunal auch überflüßig: man muß am Ende doch irgend eine Behörde aufstellen, die dem Streit ein Ende machen muß; wir haben den Beweis dafür im Gesetz vom 20. Horn. selbst: nach dem die Partheyen 5 Urtheile von den aufgestellten richterlichen Behörden erhalten, so müssen sie das sechste von einem ausserordentlichen Gericht aussprechen lassen, ohne daß eine weitere Appellation statt findet. Warum soll man nicht lieber unter den schon aufgestellten richterlichen Behörden derjenigen das Recht einräumen, den lezten Ausspruch zu fällen, welcher die Gewalt zugestanden war, die Urtheile der niedern Gerichte zu caßiren, so bald ein Urtheil eines niedern Gerichtes vor dieselbe gebracht wird; wozu will man die Partheyen, die vielleicht durch Ungeschicklichkeit oder Willkür des Richters an ihrem Recht gehindert wurden, verpflichten, wieder von vorn die kostspielige Laufbahn anzutreten, da man auf einem kürzern Wege ihnen das Recht verschaffen könnte? In dieser Rücksicht halten wir dafür, daß es das Wohl des Staates und die bürgerliche Sicherheit unumgänglich erfodere, unter gewissen Einschränkungen, dem obersten Gerichtshof die lezte Appellation in Civilstreitigkeiten, anstatt der bisherigen Cassation, einzuräumen. Wir fügen den schon angeführten Gründen noch folgendes bey:

Es sollte wohl keines Beweises bedürfen, daß diejenige Behörde, welche zu entscheiden hat, ob nicht Rechtsformen, Competenz, oder wohl gar das Gesetz selbst, durch den Ausspruch eines untern Gerichts verlezt worden, mit der richtigsten Sachkenntniß das Endurtheil fällen könne, weil sie ja ohne diese auch jene Fragen alle nicht entscheiden könnte? Dadurch wird auch jener Einwurf widerlegt, daß von dem obern Gerichtshof caßirte Urtheilssprüche deßwegen an die niedere Gerichte zurückgewiesen werden müssen, weil besonders in jenen Cantonen, wo kein geschriebenes Recht war, Kenntniß von den Partikulargewohnheiten, unumgänglich nothwendig sey, welche bey den Cantons- und Distriktsbehörden in grossem Grad vorauszusetzen wäre. Aber auch der oberste Gerichtshof kann ohne diese Kenntniß so wenig kaßiren, als er ohne diese das Endurtheil aussprechen könnte, und so fällt dieser Einwurf von selbst weg. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

14 Distriktsstatthalter des Cantons Zürich, haben kürzlich dem gesetzgebenden Rath eine Petition über den Rechtstrieb vorgelegt, die wirklich viel Gutes enthält, aber dann freylich auch, wie es gewöhnlich der Fall ist, von einem Extrem zum andern geht. Die Hauptsache, worüber sie klagt, ist die Ungleichheit der Rechtstriebkosten in den nähern oder entferntern Gegenden des Cantons von dem Hauptort, und in der That sollte sich hierin, wo nicht eine völlige Gleichförmigkeit, doch eine weit weniger auffallende Proportion einführen lassen, ohne daß der Rechtstrieb in alle 14 Distrikte zersplittert würde. Bisher hatte die Regelmäßigkeit desselben viele Vortheile; ich zweifle daran, ob selbst bey dem besten Willen und bey der

grösten Caution diese sogleich in allen 14 Distrikten zu erzielen wäre; und wer würde wohl am meisten darunter leiden? Anfänglich unstreitig der Creditor seiner ausstehenden Schulden wegen, aber am Ende niemand als der Geldbedürftige, indem man sich wohl hüten würde in diejenigen Distrikte Geld zu leihen, wo der Rechtstrieb nicht genau und unpartheyisch besorgt würde. Ueberhaupt würden gerade die entferntern Distrikte, welche sich jezt am meisten beklagen, eben wegen ihrer grössern Entfernung von der Stadt (als dem Mittelpunkt der Cirkulation) und den damit für den Creditor, welcher den Rechtstrieb an entfernten Orten durch Boten, die ihm nicht responsabel wären, sollicitieren müßte, verbundenen Schwierigkeiten, am meisten an ihrem Credit leiden, und leicht mehr dabey verlieren, als sie gewinnen könnten. Eine andere Frage ist's, ob man jezt, da man sich mit einer allgemeinen Civilgesetzgebung beschäftigt, vereinzelte und dennoch so weitaussehende Verfügungen noch provisorisch treffen wolle? Sollte indessen dieß auch kein Hinderniß seyn, so komme ich doch wieder auf meinen obigen Satz zurück, daß durch eine Ausgleichung der höchsten und niedrigsten Taxen, die man nicht arithmetisch nach der Entfernung, berechnen, sondern als Rechtsbot im Durchschnitt bestimmen sollte, der jetzigen Disparate am leichtesten abzuhelfen wäre. Glaubt man übrigens, daß ein einziges Bureau nicht hinreichend sey, so errichte man noch ein zweytes Hauptbureau in Winterthur für diejenigen Gegenden, welche mit dieser Stadt am meisten Verkehr haben, und es wird ein leichtes seyn, die gehörige Aufsicht und Ordnung zu erzwecken; allein den Rechtstrieb in 15 Distrikte zersplittern, hieße lieber auf 15 als auf 2 Füßen gehen.

Kleine Schriften.

Mancherley in Reimen oder Versen. Von einem weiland Aristokrat. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 288.

Der Versifex kündigt sich und sein Opus divinum durch folgenden Prolog an:

Alt, grau, halblahm an Füßen, nicht an Händen
Muß ich den langen Lauf des Lebens so vollenden,
Wie ich gewohnet bin. Ich konnte nimmer ruhn.
Einst dient' ich als Soldat, nachmalen in dem Staate;
Als mich ein Unfall draus auf lang verdränget hatte,
Gab mir der Kinder Zahl viel Angenehm's zu thun.
Ich kehrete zurück und hab dem Vaterlande
So nach, wie vor, gedient, bis es zum Gegenstande
Der Revolution gleich Ländern ohne Zahl
Geworden. Müßig seyn kann ich nicht, lesen, schreiben
Verkürzet manche Stunde. — — —

In dem Potpourri abscheulicher Verse und jämmerlicher Reime selbst, stößt man zur Seltenheit auf Stellen, die etwas weniger sinn- und geistlos sind, als das folgende Muster es ist:

Den sieben Weisen wird ein Solon beygezählet:
Nur einmal sieben giebts! der Gleichheit Antipod
War er zu seiner Zeit. Noch giebt es Philosophen,
Die aufgekläret sind, Tollhäusler giebts noch mehr!
Er gab nicht einmal zu, daß sich die Tage gleichen
Und heut behauptet man, die Menschen seyn sich gleich,
Ein Argument, das sich von selber widerlegt,
Dem Seher, freylich nicht dem Blinden, der sieht nichts.

Petition einer Bürgerzahl über die Abänderung der Wahlmethode bey Vergebung der bürgerlichen Nutzungen, von Heinrich Heidegger. 8. Zürich b. Waser 1800. S. 16.

Die Unterzeichner der Petition verlangen, daß die bisherige Wahlart für Zürcherische Stadtbedienstungen, die sich die Munizipalität unbedingt anmaßt, abgeändert werde. Sie schlagen vor, daß so oft eine Bürgerutilität, die an Individuen erlassen wird, ledig geworden ist, solches mit der Anzeige des Tages der Vergebung, 14 Tage lang öffentlich angeschlagen und bekannt gemacht werde; alle Bürger, die das Alter von 30 Jahren angetreten haben, stehen alsdann im Recht sich um dieselbe anmelden zu dürfen; sie lassen sich dazu auf dem Gemeindehaus einschreiben; die lebenslängliche Pfrundversorgung armer kränklicher Bürger und Bürgerinnen erheischt jedoch das Alter von 50 Jahren. Bey der Wahl, nun wählet das aus allen Gliedern der Munizipalität, der Gemeindsverwaltung und den Bürger Commissarien bestehende Wahlcorps, drey aus der Zahl derjenigen, die auf dem Anmeldungsbuch eingetragen sind; unter welchen dann sogleich das Ballot von dem Präsident mit einem Handschuh aus einem ledernen Beutel gezogen, entscheidet: wer den Dienst oder die Utilität haben soll. Wenn sich nur zwey meldeten, so soll gleichwohl das Ballot unter ihnen entscheiden.